



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 9

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.05.2008

32. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Tierseuchenbehördliche Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut vom 29. April 2008

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 28. April 2008

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 28. April 2008

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede, Landkreis Rotenburg (Wümme), für das Haushaltsjahr 2008 vom 13. Dezember 2007

Bekanntmachung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 27. März 2008

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Tierseuchenbehördliche Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut

In einem Bienenstand in Tarmstedt ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut am 22.04.2008 amtlich festgestellt worden.

Aufgrund der § 10 Abs. 1 und § 11 der Bienenseuchenverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) sowie von § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Tierseuchengesetzes vom 09. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 236) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1994 (Niedersächsisches GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2005 (Nds. GVBl. S. 334), wird zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut verordnet:

§ 1

Zum Sperrbezirk wird das festgesetzte Gebiet der Gemeinde Tarmstedt erklärt, dessen Grenze wie folgt verläuft (siehe auch Karte):

- im Norden der Gemeindegrenze zu Hepstedt bis zu den Bahnschienen folgend,

- im Osten den Bahnschienen in südlicher Richtung bis zur Zevener Landstraße folgend, dann hinter dem östlichen Baugebiet bis an den Wörpeweg folgend, dann dem Wörpeweg bis zur Kreuzung Eschebrook folgend,
- im Süden der Eschebrook bis zu den Bahnschienen folgend, weiter der Bahn folgend bis zur Gemeindegrenze zu Wilstedt, dann der Grenze zur Gemeinde Wilstedt entlang bis zur Kreisgrenze an den Landkreis Osterholz folgend,
- im Westen der Kreisgrenze zum Landkreis Osterholz folgend.

§ 2

Nach den Bestimmungen der Bienenseuchenverordnung gilt für den Sperrbezirk folgendes:

1. Besitzer von Bienenvölkern, die innerhalb des Sperrbezirkes ihren Standort haben, müssen unter Angabe des Standortes diesen beim Landkreis Rotenburg (Wümme) - Veterinäramt -, Kreishaus, Hopfengarten 2 , 27356 Rotenburg (Wümme), anzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung wird frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung, der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes wiederholt.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende Bienen oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Die Vorschriften der Nr. 3 finden keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
7. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) - Veterinäramt - kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Nr. 4 bis 5 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die unter Nr. 1 bis 6 genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Abs. 2 Nr. 8, Nr. 9, Nr. 13 der Bienenseuchenverordnung dar und können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes mit Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

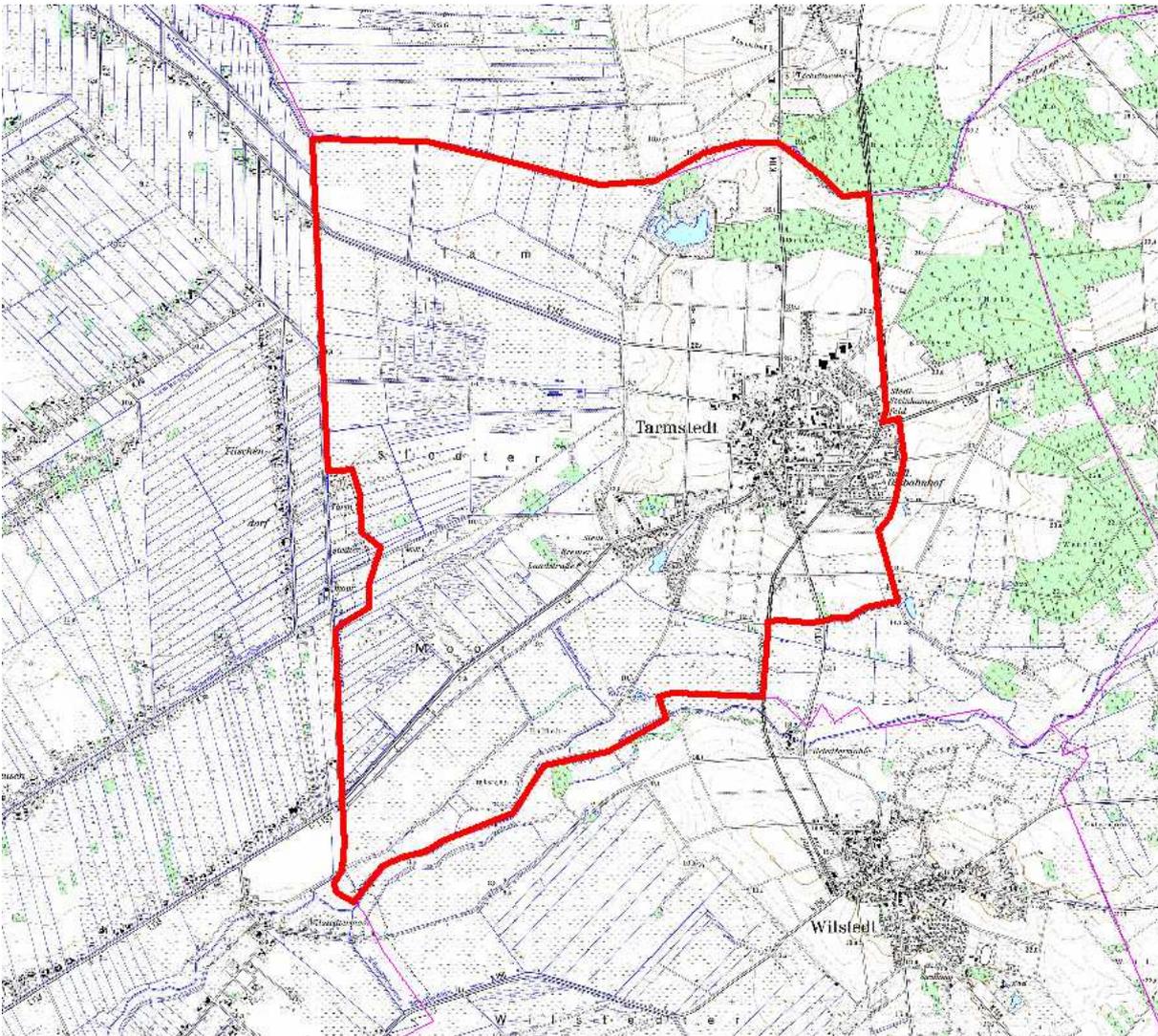
§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 29.04.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
 Der Landrat
 In Vertretung
 Peimann

Karte Sperrbezirk



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2008 Nr. 9

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die LISEGA AG, Hochkamp 5, 27404 Zeven, hat am 04.04.2008 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für den Ausbau des Bahnseitengrabens (Gewässer III. Ordnung) zur Regenrückhaltung im Zuge der Umsetzung des B-Plans „Nr. 74 Industriegebiet Hochkamp - Teil III“ beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Zeven Flur 5 Flurstück 105/6.

Gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) zuletzt geändert am 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 144) kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 28.04.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2008 Nr. 9

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die LISEGA AG, Hochkamp 5, 27404 Zeven, hat am 04.04.2008 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Verrohrung des Bahnseitengrabens (Gewässer III. Ordnung) im Zuge der Umsetzung des B-Plans „Nr. 74 Industriegebiet Hochkamp - Teil III“ beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Zeven Flur 5 Flurstücke 931/110, 936/258 und 105/6.

Gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) zuletzt geändert am 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 144) kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 28.04.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2008 Nr. 9

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede, Landkreis Rotenburg (Wümme), für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 13.12.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	11.568.900 €
	in der Ausgabe auf	11.568.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.315.000 €
	in der Ausgabe auf	2.315.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 625.100 € fest-gesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	485 %
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	370 %
2. Gewerbesteuer		350 %

Visselhövede, den 13.12.2007

Stadt Visselhövede
Franka Strehse
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.04.2008 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/050 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus während der Dienststunden öffentlich aus.

Visselhövede, den 15. Mai 2008

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2008 Nr. 9

Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 27.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Samtgemeinde Fintel betreibt Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 2 KiTaG als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufgaben

In den Tageseinrichtungen sollen Kinder unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 KiTaG gefördert werden.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die mit Hauptwohnung in der Samtgemeinde Fintel gemeldet sind und tatsächlich dort wohnen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.
- (2) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt jeweils widerruflich bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn sonst Kinder aus der Samtgemeinde Fintel nicht aufgenommen werden können.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Kinder werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Alters aufgenommen; ältere Kinder haben Vorrang.
- (2) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung in Abs. 1 unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation aufgenommen werden.
- (3) Für die Aufnahme zum 01.08. des Jahres ist der Aufnahmeantrag bis zum 31.03. des Jahres zu stellen.
- (4) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Sonderbetreuungszeiten und Feriendienst sind im Antrag anzugeben. Soweit eine besondere Aufnahme nach Abs. 2 beantragt wird, sind die Gründe schriftlich darzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeinde Fintel.
- (6) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist, dass es frei von ansteckenden Krankheiten im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben anzugeben, ob das Kind unter besonderen Krankheiten oder Behinderungen leidet.
- (3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit des Kindes bzw. in der Wohngemeinschaft des Kindes im Sinne von § 34 IfSG ist der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an übertragbaren Krankheiten leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

- (4) In den Tageseinrichtungen können prophylaktisch medizinische und zahnmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Sorgeberechtigten vorher bekannt gegeben.

§ 6 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Elternvertretung regelt § 10 Abs. 1 und 2 KiTaG.
- (2) Dem Beirat gemäß § 10 Abs. 3 KiTaG gehören neben den Gruppensprecherinnen und Gruppensprechern nach § 10 Abs. 1 KiTaG je Gruppe ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte sowie der Samtgemeindebürgermeister und der Bürgermeister der jeweiligen Mitgliedsgemeinde an.
- (3) Den Vorsitz im Beirat führt der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde, in der die Tageseinrichtung betrieben wird.

§ 7 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel für die Vormittagsgruppen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie für die Nachmittagsgruppen von Dienstag bis Donnerstag in der Zeit von 13.45 Uhr bis 17.15 Uhr geöffnet.
- (2) Bei entsprechendem Bedarf wird in den Hauptstellen der Tageseinrichtungen eine verlängerte Vormittagsbetreuung (Sonderbetreuungszeiten) angeboten. Dieses ist die Frühbetreuung von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr, die Mittagsbetreuung von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie die verlängerte Mittagsbetreuung von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr bzw. von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Wenn Sonderbetreuungszeiten angeboten werden, kann neben der regelmäßigen Inanspruchnahme diese, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, bei Bedarf auch einzeln in Anspruch genommen werden, wenn die unregelmäßige Nutzung mindestens zehnmal im jeweiligen Betreuungsjahr erfolgen soll. Sonderbetreuungszeiten werden nur angeboten, wenn sie gleichzeitig von mindestens 3 Kindern in einer Tageseinrichtung genutzt werden.
- (3) Bei Bedarf und in begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Öffnungszeiten abgewichen werden.
- (4) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Samtgemeinde den Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit den Leitungen der Tageseinrichtungen fest. Die Betriebsferien fallen in die niedersächsischen Schulferien, von denen in der Regel der Hauptteil in die Sommerferien fällt. Es ist darauf hinzuwirken, dass mindestens eine Tageseinrichtung mit einer Gruppe in den Betriebsferien im Sommer geöffnet bleibt. Bei Bedarf wird in den Sommerferien ein Feriendienst eingerichtet. Die Betreuungszeiten während des Feriendienstes entsprechen denen der Regelbetreuung der Tageseinrichtung, in der der Feriendienst angeboten wird.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich ab dem Zeitpunkt der Aufnahme an den Kosten der Tageseinrichtung zu beteiligen.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr ist abhängig vom Einkommen der Sorgeberechtigten. Die Gebühr beträgt monatlich für jedes Kind bei

<i>monatlichen Einkünften</i>		<i>Kindergarten vormittags Betreuungszeit 20 Stunden wöchentlich</i>	<i>Kindergarten nachmittags Betreuungszeit 10,5 Stunden wöchentlich</i>	<i>Krippenplatz vormittags Betreuungszeit 20 Stunden wöchentlich</i>
über	2.700 €	162,00 €	81,00 €	243,00 €
über	1.250 € bis 2.700 €	6,0 v. H.	3,0 v. H.	9,0 v. H.
bis	1.250 €	75,00 €	37,50 €	112,50 €

Für weitere Kinder einer Familie, die zeitgleich die Einrichtung besuchen, wird die Gebühr um 25 % für das zweite und um 50 % für jedes weitere Kind gemindert.

- (3) Als Einkommen ist im Regelfall das zu versteuernde Einkommen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) des Vorvorjahres zuzüglich steuerfreier Einkommen (pauschal besteuertes Arbeitslohn, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Renten usw.) zugrunde zu legen, ausschließlich vermindert um den Kinderfreibetrag/die Kinderfreibeträge (ohne den Freibetrag/die Freibeträge für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) nach § 32 Abs. 6 EStG der zum Haushalt zählenden Kinder. Negative Einkünfte (Verlustabzug) nach § 10 d EStG und Steuervergünstigungen nach §§ 10 e bis 10 i EStG bleiben unberücksichtigt. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld, Grundsicherung bzw. Sozialgeld, Unterhalt, Renten und entsprechende Zahlungen, Krankengeld oder Sozialhilfe ist die gegenwärtige Höhe maßgebend. Kinder-, Eltern- bzw. Erziehungsgeld sowie Wohngeld bzw. Leistungen für Unterkunft und Heizung zählen nicht zum Einkommen. Sofern die Gebühr nicht nach der höchsten Stufe festgesetzt werden soll, sind aussagefähige Einkommensnachweise vorzulegen.

- (4) Für die regelmäßige Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten beträgt die zusätzliche Gebühr neben der Gebühr gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 unabhängig von den Einkünften der Sorgeberechtigten monatlich für jedes Kind jeweils:

<i>Sonderbetreuungszeit</i>		<i>Kindergarten</i>	<i>Krippenplatz</i>
a) Frühbetreuung	(07.30 bis 08.00 Uhr)	15,00 €	22,50 €
b) Mittagsbetreuung	(12.00 bis 12.30 Uhr)	15,00 €	22,50 €
c) Verlängerte Mittagsbetreuung	(12.00 bis 13.00 Uhr)	30,00 €	45,00 €
d) Verlängerte Mittagsbetreuung	(12.00 bis 14.00 Uhr)	60,00 €	90,00 €

Für die unregelmäßige maximal zehnmäßige Einzelnutzung der Sonderbetreuungszeiten beträgt die zusätzliche Gebühr neben der monatlichen Gebühr gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 für jede einzelne Nutzung einer Früh- oder Mittagsbetreuung für den Kindergarten jeweils:

<i>Sonderbetreuungszeit</i>		<i>Kindergarten</i>	<i>Krippenplatz</i>
a) Frühbetreuung	(07.30 bis 08.00 Uhr)	1,50 €	2,25 €
b) Mittagsbetreuung	(12.00 bis 12.30 Uhr)	1,50 €	2,25 €
c) Verlängerte Mittagsbetreuung	(12.00 bis 13.00 Uhr)	3,00 €	4,50 €
d) Verlängerte Mittagsbetreuung	(12.00 bis 14.00 Uhr)	6,00 €	9,00 €

Das Anrecht auf die Einzelnutzung von Sonderbetreuungszeiten kann nur in Form einer Zehnerbenutzungskarte für die Früh- und Mittagsbetreuung im Kindergarten im Voraus erworben werden. Die Gebühr beträgt jeweils:

<i>Sonderbetreuungszeit</i>		<i>Kindergarten</i>	<i>Krippenplatz</i>
a) Frühbetreuung	(07.30 bis 08.00 Uhr)	15,00 €	22,50 €
b) Mittagsbetreuung	(12.00 bis 12.30 Uhr)	15,00 €	22,50 €
c) Verlängerte Mittagsbetreuung	(12.00 bis 13.00 Uhr)	30,00 €	45,00 €
d) Verlängerte Mittagsbetreuung	(12.00 bis 14.00 Uhr)	60,00 €	90,00 €

Nicht genutzte Sonderbetreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig.

Für weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Sonderbetreuungszeiten nutzen, wird die Gebühr um 25 % für das zweite und 50 % für jedes weitere Kind gemindert.

- (5) Weicht das Einkommen im Jahr der Benutzung der Einrichtung um mehr als 20 % von dem des Vorjahres ab, ist das Einkommen im Jahr der Benutzung zugrunde zu legen. Verringert sich das Einkommen im Laufe des Betreuungsjahres entsprechend, kann auf Antrag die bisher festgesetzte Benutzungsgebühr frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, neu festgesetzt werden. Erhöht sich das Einkommen im laufenden Betreuungsjahr um mehr als 20 %, ist dieses der Samtgemeinde Fintel zwecks Neufestsetzung unverzüglich mitzuteilen. Die Benutzungsgebühr ist ab dem Monat des Einkommenszuwachses anzupassen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- (6) Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 05. des Monats fällig.
- (7) Die monatliche Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet. Wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühr zu zahlen. Für die Zeit der Betriebsferien, bei sonstigen aus betrieblichen Gründen bedingten Schließungen, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Tageseinrichtung besteht kein Anspruch auf Minderung der Benutzungsgebühren.
- (8) Für die Inanspruchnahme des Feriendienstes in den Sommerferien ist die Gebühr entsprechend den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 zu entrichten. Die Höhe der Gebühr beträgt für jede angefangene Woche der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung 25 % der Monatsgebühr. Die Gebühr ist eine Woche nach Beginn der Ferienbetreuung fällig.
- (9) Gebührenschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst hat (Sorgeberechtigte, Pflegeeltern, Großeltern u. a.). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07.

